

Amtsgericht Charlottenburg

Briefanschrift: 14046 Berlin
Paketpost: Amtsgerichtsplatz 1, 14057 Berlin
Fernruf (Vermittlg.): (0 30) 9 01 77-0, (intern: 91 77), App. nebenst.
Telefax (0 30) 9 01 77-4 47
Justizkasse Berlin, Kto-Nr. 352 108, BLZ 10010010 (Postbank Berlin)
Zusatz bei Verwendungszweck: CHI

Amtsgericht Charlottenburg, 14046 Berlin, Abt. 95

Herrn Notar
Johann Peter Sieveking
Charlottenstr. 57

10117 Berlin

Leseabschrift

Datum 6. Juli 2004
gefertigt am 07.07.2004
☎ 786 Fax: 619

Ihr Zeichen:
1719BN-01-022b
Sie/cbr

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)
95 VR 12716 Nz

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 8.30 Uhr - 13.00 Uhr
Do. zusätzlich 14.00 Uhr - 15.00 Uhr
Fahrverbindungen:
U-Bhf. Sophie-Charlotte-Platz
S-Bhf. Charlottenburg
Bus X34, X49, 139, 149, 210
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Sehr geehrter Herr Notar!

In der Vereinsregistersache

Förderverein Berliner Schloss e.V.

hat die Prüfung Ihrer Anmeldung vom 11.5.2004 Folgendes ergeben:

Der Anmeldung vom 11.5.2004 hat noch ein weiteres Vorstandsmitglied in notariell beglaubigter Form beizutreten, da Herr Dr. von Grawert-May als Schatzmeister nicht alleinvertretungsberechtigt ist. *en.*

Die Wahl von Herrn Dr. von Grawert-May zum Vorsitzenden ist unwirksam und muss wiederholt werden. In Ermangelung einer anderen Bestimmung in der Satzung, muss der Gegenstand der Beschlussfassung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden (§ 32 Abs. 1 S. 2 BGB). Unter dem Tagesordnungspunkt „Aussprache“ kann keine Neuwahl des Vorsitzenden erfolgen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Dringlichkeitsanträge auf Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern in Ermangelung einer entsprechenden Regelung in der Satzung unzulässig sind. Im übrigen fehlt auch das Abstimmungsergebnis.)

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.2.2004 ist noch in Ur- und Abschrift und unterzeichnet gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung einzureichen. *en.*

Es wird noch eine als solche bezeichnete „Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 23.2.2004“ mit dem vollständigen Wortlaut der geänderten Paragraphen 2 und 14 der Satzung, in Ur- und Abschrift, unterzeichnet gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung, benötigt. Der neue Wortlaut des § 14 kann aus der eingereichten Anlage nicht zweifelsfrei ermittelt werden. *en*

Hochachtungsvoll

Oertel
Rechtspfleger